

# Zappelbu.de

## Satzung des Kulturverein Zappelbu.de e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Zappelbu.de**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach **den Zusatz "e.V."**
3. Der Sitz des Vereins ist 94234 **Viechtach**.
4. Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

### § 2 Zweck des Zappelbu.de e.V.

1. Die Zappelbu.de e.V. arbeitet zum Wohle kulturinteressierter Bürgerinnen und Bürger im bayerischen Wald. Er bezweckt ausschließlich und unmittelbar die **Förderung von Kunst und Kultur**. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. die **Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen**.
  2. die Koordinierung geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen im bayerischen Wald und Umgebung.
  3. die **Förderung und Durchführung musikalischer und literarischer Veranstaltungen** für Jugendliche und Erwachsene, wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen.
  4. das **Vertreten der Interessen von Jugendlichen** aus der Stadt Viechtach und Umgebung bei kulturellen Anliegen.
  5. das **Durchführen von Kursen und Seminaren** zum Thema Musik, Veranstaltungstechnik, Grafik und Design sowie der Veranstaltungsplanung.
2. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht** in erster Linie **eigenwirtschaftliche Zwecke**.
4. Mittel des Vereins dürfen **nur für die satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen**, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann **jede natürliche** Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach **schriftlichem Antrag** der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum **Ende des Geschäftsjahres** zulässig. Er kann in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in **grober Weise gegen die Interessen** des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet **mit dem Tod** des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat **keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen**.
7. Die Mitglieder haben **Mitgliedsbeiträge** zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt **20 (zwanzig) Euro**.

### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Beirat (siehe §7)

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstands für die Dauer von **2 Jahren**
  2. Entgegennahme des **Geschäfts- und Kassenberichts**
  3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  4. Festsetzung der **Mitgliedsbeiträge**
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  6. Wahl **zweier Rechnungsprüfer** für die Dauer von 2 Jahren.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform, unter Einhaltung einer **Einladungsfrist von 2 Wochen** und unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Es findet im Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
3. Versammlungsleiter ist der **1. Vorsitzende** und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist **ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen** Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch **eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$**  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist **ein Protokoll aufzunehmen**, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem **1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden**.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist zur **alleinigen Vertretung** des Vereins berechtigt. Für den inneren Geschäftsbereich wird bestimmt, dass der/die Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Dem Vorstand steht **der Beirat (Arbeitsgruppen)** zur Seite. Das Nähere regelt der §7.
5. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und die von ihr **gefassten Beschlüsse umzusetzen**. Ihm obliegt weiterhin, im Rahmen der in §2 angeführten Aufgaben des Vereins tätig zu sein.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit**. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich **ehrenamtlich** tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine **pauschale Tätigkeitsvergütung** für Vorstandsmitglieder beschließen.

## § 7 Der Beirat

1. In den Beirat werden für **unbestimmte Zeit** Mitglieder des Kulturvereins berufen, die an der Arbeit des Kulturvereins besonders interessiert sind und seine Ziele in besonderem Maße fördern. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Beirat besteht **aus Arbeitsgruppen**, die je nach Fachrichtung (z.B. Veranstaltungen) tätig werden, Vorschläge erarbeiten, Veranstaltungen durchführen und den Vorstand bei seinen Entscheidungen und der Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung unterstützen.
3. Ausschließlich die im Beirat agierenden Mitglieder der Arbeitsgruppen dürfen **selbständig** Veranstaltungen im Namen des Vereins **durchführen** und nach Absprache mit dem Vorstand über das Vereinsvermögen verfügen.
4. Jede Ausgabe aus dem Vereinsvermögen muss **vom Vorsitzenden autorisiert** werden. Im Rahmen eines Projektes kann dem Ausführenden auch ein Gesamtbudget vom Vorstand genehmigt werden, in dessen Rahmen dann ohne weitere Rücksprachen vom Zuständigen verfügt werden darf.
5. Die Arbeitsgruppen müssen dabei die Punkte im **Merkblatt „Durchführen von Veranstaltungen und Kulturprojekten“** einhalten, welches gesondert herausgegeben wird. Ausnahmen kann nur der Vorstand gestatten.
6. Der Beirat verpflichtet sich seine Abrechnungen **transparent** zu gestalten, am Ende einer Veranstaltung einen Abschlussbericht beim Vorstand vorzulegen und sparsam mit den Vereinsvermögen umzugehen.
7. Innerhalb des Geschäftsjahres soll der Vorstand den Beirat **mindestens zweimal** einladen. Dabei gibt der Vorstand dem Beirat einen Lagebericht und unterrichtet ihn über beabsichtigte Veranstaltungen der Arbeitsgruppen.

## § 8 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine **Mehrheit von 4/5** der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den **Verband für Popkultur in Bayern e.V. (VPBy)**, **Alteglöfsheim** sowie an den **Förderverein für offene Jugendarbeit Viechtach e.V.** mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, kulturelle Zwecke** zu verwenden.

Viechtach, der

Unterschriften von den Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins  
teilgenommen haben: